

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 21.

Kiel, den 7. Dezember

1929.

Inhalt: 150. Umpfarrung von Häusern der Holsten- und Herderstraße in Altona (S. 181). — 151. Strafbarkeit öffentlich bemerkbarer Arbeiten an Sonntagen (S. 182). — 152. Kirchenkollekte zum Besten der Missionsgesellschaft in Breklum (S. 183). — 153. Neujahrskollekte (S. 184). — 154. Nachweisung der Schenkungen und leihwilligen Zuwendungen für 1929 (S. 184). — Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

## Nr. 150. Umpfarrung von Häusern der Holsten- und Herderstraße in Altona.

Kiel, den 21. November 1929.

Urkunde betreffend Umpfarrung von Häusern der Holsten- und Herderstraße in Altona aus der Paulus-Kirchengemeinde in die St. Johannes-Kirchengemeinde in Altona.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

### § 1.

Die bisher zur Paulus-Kirchengemeinde in Altona gehörenden Häuser der Holstenstraße 214 bis zum Bahndamm und der Herderstraße 91—93 in Altona werden aus dieser Kirchengemeinde ausgespfarrt und in die St. Johannes-Kirchengemeinde in Altona eingesparrt.

### § 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1930 in Kraft.

Kiel, den 31. Oktober 1929.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(L. S.)

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 6222 (II).

Ausgegeben Kiel, den 13. Dezember 1929.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Schleswig, den 5. November 1929.

Der Regierungspräsident.

(L. S.)

In Vertretung:  
gez. Dr. Fleck.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6628 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 151. Strafbarkeit öffentlich bemerkbarer Arbeiten an Sonntagen.

Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 20. Februar 1896 in der Fassung der Polizeiverordnungen vom 3. Februar 1925 / 27. Februar 1926 (A.-Bl. Schleswig, Sonderbeilage zu St. 10, S. 83/50) bestimmt in § 1:

„An den Sonntagen . . . sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten“.

Im folgenden sind dann Arbeiten aufgezählt, die „insbesondere zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören“.

Der Amtsrichter hat den Angeklagten wegen Übertretung dieser Vorschrift auf Grund des § 366 Ziff. 1 StrGB. zu Strafe verurteilt, weil dieser an einem Sonntage während des Gottesdienstes in W. mit einem Handkoffer von Haus zu Haus gezogen ist und den Einwohnern, die ihn teils in ihren Wohnungen, teils auf dem Hausflur, teils an der Haustüre abfertigten, religiöse Druckschriften, die er in dem Koffer mit sich führte, zum Kauf angeboten hat.

In der Revisionsbegründung wird angeführt, der Angeklagte habe keine öffentlich bemerkbare Arbeit vorgenommen. Die angebliche Kräfteanspannung sei nicht öffentlich bemerkbar gewesen. Er habe ferner mit dem Vertriebe der Schriften religiöse Zwecke verfolgt. Eine solche Tätigkeit sei grundsätzlich nicht geeignet, die Feier des Sonntags zu beeinträchtigen.

Die Revision hat keinen Erfolg.

### G r ü n d e :

Die Revision beruft sich für ihre Auffassung zu Unrecht auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Juli 1928, denn nach dem Inhalt dieses Urteils verbietet die in Frage kommende Rippe'sche Polizeiverordnung nicht wie die vorliegend anzuwendende alle öffentlich bemerkbaren, sondern nur die geräuschvollen Arbeiten. Wenn aber in dem gleichfalls von der Revision in Bezug genommenen Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 28. Oktober 1927 gesagt ist, eine Tätigkeit, die religiöse Zwecke verfolge, sei grundsätzlich nicht geeignet, die Feier des Sonntags zu beeinträchtigen, so kann der Senat diesen Satz als allgemeingültig keinesfalls anerkennen. Es handelt

sich um eine zulässige landesgesetzliche Beschränkung der Sonntagsarbeit, die neben den Arbeiterschutzbestimmungen der G.D. Geltung hat (vgl. v. Rohrscheidt, G.D. Anm. 2 zu § 105 h). Der mit einer Tätigkeit verfolgte Zweck ist für die Beurteilung der Natur der Tätigkeit als Arbeit und erst recht für die Beantwortung der Frage, ob eine Arbeit öffentlich bemerkbar oder geräuschvoll ist, ohne jede Bedeutung. Es braucht hier nur an das Aufschlagen einer Tribüne für die Zuschauer einer Prozession gedacht zu werden. Aber auch gerade hinsichtlich des Vertriebes derartiger religiöser Schriften, wie sie der Angeklagte vertrieben hat, hat das Kammergericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. u. a. Urteil vom 21. September 1928, I S 508/28) den Standpunkt eingenommen, daß dieser in der Weise, wie ihn auch der Angeklagte vorgenommen hat, nicht nur eine Arbeit, sondern auch eine öffentlich bemerkbare Arbeit darstellen könne, die geeignet sei, das religiöse Gefühl derjenigen, die sie wahrnehmen, zu verletzen und die Feiertagsstimmung in ihrer Allgemeinheit zu stören. Im vorliegenden Falle hat der Amtsrichter festgestellt, daß der Angeklagte eine gewisse körperliche Anstrengung insofern aufgewendet habe, als er mit dem die Schriften enthaltenden Handkoffer „beladen“ von Haus zu Haus gezogen sei, daß sie zum Teil auf der Straße, zum Teil auf Hausfluren und an Haustüren vor sich ging und daß endlich auch ein Einwohner an dieser Tätigkeit Anstoß genommen hat. Diese Feststellungen rechtfertigen die Anwendung des § 1 der Polizeiverordnung vom 20. Februar 1896 und des § 366 Z. 1 StrGB. auf den Angeklagten.

Kiel, den 21. November 1929.

Obige Entscheidung des Kammergerichts geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3526.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 152. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 23. November 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag d. J. oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstag bzw. am nächsten sammlungsfreien Sonntag in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung

an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Husum in Husum abzuführen. Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse in Husum ist: Hamburg 10985.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7102 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 153. Neujahrskirchenkollekte.

Kiel, den 28. November 1929.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstage 1930 bzw. Altjahrsabend 1929 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7216 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 154. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1929.

Kiel, den 2. Dezember 1929.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1929 den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) bis zum 1. Februar 1930 einzureichen. Wegen Aufstellung der Nachweisungen verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 5. September 1915 — Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 178 — und auf unsere Rundverfügung vom 28. März 1922 — VI 793 — und vom 7. August 1925 — C. 2748 —. Hiernach sind z. B. Grablegate nur ausnahmsweise in die Nachweisung aufzunehmen, d. h. nur dann, wenn die gespendete Summe wesentlich höher ist, als der kapitalisierte Betrag der Kosten, die für die Unterhaltung des Grabes von der Kirchengemeinde aufgewendet werden müssen.

Soweit eine aufsichtliche Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen erteilt worden ist, muß diese in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Behörde und ihres Genehmigungsdatums vermerkt werden.

Die Herren Präpste (Landesuperintendent) ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen nach Prüfung übersichtlich zusammenzustellen, den Betrag der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen und uns die Übersichten bis zum 1. März 1930 einzureichen.

Die Einzelnachweisungen der Kirchengemeinden verbleiben bei den Propsteiakten.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7263 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Wallsbüll:

1. Pastor Magaard=Stedesand,
2. " Muuß=Lating,
3. " Marxen=Klixbüll;

für die Pfarrstelle Utersen=Südbezirk:

1. Pastor Baarmann=Wesselburen,
2. " von Dorrien=Gelting,
3. " Peperkorn=Biöl.

Ordiniert: am 3. November 1929 Pfarramtscandidat Johannes Jöns als Hilfsgeistlicher,  
" 10. " " " Lic. Horst Scheunemann.

Bestätigt: am 6. Dezember 1929 die Berufung des Provinzialvikars Pastor Behncke zum Pastor in Lüttau.

Ernannt: am 26. November 1929 Pastor Lic. Scheunemann zum Pastor in Bovenau,  
" 27. " " " Buchholz, bisher in Bergenhufen, zum Pastor  
in Wanderup,  
" " " " Claussen, bisher in Böptau (Mähren), zum  
Pastor in Husby,  
" " " " Provinzialvikar Pastor Löwe zum Pastor in Handewitt II.

Eingeführt: am 10. November 1929 Pastor Kar del, bisher in Brügge, als Pastor in Adelby I,  
" 17. " " " Gottfriedsen, bisher in Karlum, als 5. Pastor  
der nordschleswigschen Gemeinde mit dem Wohn-  
sitz in Apenrade.

## Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Bergenhufen (Kreis Schleswig) wird voraussichtlich demnächst frei. Das Landeskirchenamt ernennt. Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Ortsklasse D. An das Landeskirchenamt zu richtende

Gesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 27. Dezember an den Synodalausschuß in Schleswig einzureichen.

Die Pfarrstelle auf Hallig Hooge wird zum 1. Februar 1930 frei. Das Landeskirchenamt besetzt. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung für die Geistlichen. Es wird eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von 600 *RM* gezahlt. Ortsklasse C. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 31. Dezember an den Synodalausschuß in Husum einzureichen.

Die Pfarrstelle zu Letenbüll (Eiderstedt) soll durch Präsentation des Kirchenvorstandes und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Ortsklasse D. Geräumiges Pfarrhaus und Garten vorhanden. Zwei Kilometer von Bahnstation. Seelenzahl rund 1000. Besoldung nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Meldungen bis zum 31. Dezember mit Zeugnissen und Lebenslauf, gerichtet an den Kirchenvorstand, sind an den Synodalausschuß in Garding einzureichen.